



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-223718/60-Gut/Vi

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 13.01.2026

**Reinhaltungsverband Unteres Kremstal;
Nutzwasserversorgung der Verbandskläranlage –
Detailprojekt „Nutzwasserversorgung, Erweiterung“;
Bescheid des LH von Oö. vom 27.06.2000, Wa-200809/72-2000-Lab/Ram; und
Detailprojekt „Erweiterung der bestehenden Quellnutzwasserversorgung“;
Bescheid des LH von Oö. vom 27.01.2003, Wa-200809/81-2003-Lab/Pf;
jeweils Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung
und wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des Reinhaltungsverbandes Unteres Kremstal in 4501 Neuhofen an der Krems, Weidenweg 23, um Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.06.2000, Wa-200809/72-2000-Lab/Ram, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus einem Flutungsbrunnen auf Grundstück Nr. 571, KG Dambach, sowie um Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.01.2003, Wa-200809/81-2003-Lab/Pf, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der auf Grundstück Nr. 143/2, KG Dambach, bestehenden – mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.08.1977, Wa-2913/3-1977, bewilligten – Quellnutzung gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Nutzwasserversorgung Kläranlage – Ansuchen um Wiederverleihung“ vom September 2025, GZ: 0077 25 058, ausgearbeitet von der FHCE – Ziviltechniker GmbH, Linz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:
Marktgemeindeamt Neuhofen an der Krems



Datum: Donnerstag, 05.02.2026	Zeit: 09:30 Uhr
---	---------------------------

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.06.2000, Wa-200809/72-2000-Lab/Ram, wurde dem Reinhaltungsverband Unteres Kremstal die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus einem Flutungsbrunnen auf Grundstück Nr. 571, KG Dambach, erteilt.

Weiters wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.01.2003, Wa-200809/81-2003-Lab/Pf, dem Reinhaltungsverband Unteres Kremstal die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der auf Grundstück Nr. 143/2, KG Dambach, bestehenden – mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.08.1977, Wa-2913/3-1977, bewilligten – Quellnutzung erteilt.

Die Anlagen wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.11.2006, Wa-200809/100-2006-Hz/EI, wasserrechtlich überprüft.

Die beiden oben genannten wasserrechtlichen Bewilligungen wurden jeweils bis zum 31.12.2025 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 03.06.2025 hat der Reinhaltungsverband Unteres Kremstal um Wieder-verleihung der genannten wasserrechtlichen Bewilligungen angesucht, und mit Schreiben vom 08.09.2025 wurde zu diesem Antrag das wasserrechtliche Einreichprojekt „Nutzwasserversorgung Kläranlage – Ansuchen um Wiederverleihung“ vom September 2025, GZ: 0077 25 058, ausgearbeitet von der FHCE – Ziviltechniker GmbH, Linz, zur Durchführung des wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens vorgelegt.

Der Reinhaltungsverband Unteres Kremstal beantragte das Maß der Wasserbenutzung im gleichen Umfang wie bisher.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Nutzwasserversorgung Kläranlage – Ansuchen um Wiederverleihung“ vom September 2025, GZ: 0077 25 058, ausgearbeitet von der FHCE – Ziviltechniker GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Marktgemeindeamt Neuhofen an der Krems, Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen an der Krems, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07227/4255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Neuhofen an der Krems, Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen an der Krems

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.